

## Elternpflichten und Elternrechte.

Die Rechte der Eltern müssen jetzt wachsen und erstarken; denn die Last ihrer Pflichten drückt fast unerträglich schwer, um so schwerer, als manche der bestverbrieften Elternrechte angezweifelt werden. Pflichten lassen sich nur dann treu und gern erfüllen, wenn das Maß der Rechte klar umschrieben ist und ihre Ausübung auf keine allzu harten Hindernisse stößt.

Als der Weltkrieg ausbrach, waren wunderbare Bewegungen im Gang zur Pflege und zum Zusammenhalt der studierenden Jugend, allerdings erst Pläne und Vorschläge, aber auch greifbare und zukunftsfreudige Anläufe. Zum Unglück zertrat der Krieg diese junge Pflanzung. Die Eltern hätten es schöner und leichter gehabt, wenn hilfsbereite Mächte kräftig angezogen hätten, als die Kriegsväter auszogen.

Ein eigenes Mißgeschick war es auch, daß der Weltbrand in einem Zeitpunkt losbrach, da eine ungesunde Jugendbewegung, deren Weiterfreiheit mit Frische verwechselten, aus Knaben aufgedonnerte Meister der Schule und des Elternhauses machen wollte. Die Hintermänner dieses Fastnachtzuges entfremdeten den Eltern die Jugend, um sie selbst zu besitzen. Eine künstliche Familie sollte die natürliche ersetzen. Alles Geschrei: „Es ist ja gar keine Puppe, es ist eine Kunstfigur“, konnte einsichtige Beobachter nicht täuschen. Ganz durchgefallen ist diese Komödie nicht. Man spielt sie auf Winkelbühnen weiter. Und die Kriegswirren nährten die Ungebundenheit und den abenteuerlichen Drang, der diesen Versuchen zugrunde lag. Man spottete der Theorie und genoß sie im Leben und in der Wirklichkeit.

Da ereignete sich etwas Merkwürdiges. In weiten Kreisen übersah man, daß die Heilung jener jugendlichen Übergriffe in der Erstarkung der Familie zu suchen sei, und sah alles Heil in einer Art Einziehung der Jugend und einer vollen Verstaatlichung, einem Einheitszwang der Erziehung und Bildung.

Zwei Gedankenreihen waren hier maßgebend. Eine möglichst früh einsetzende Selbständigkeit macht, so betonte man, die Kraft eines Volkes aus, besonders in schwierigen Tagen. Reiche Kriegserfahrungen boten

den Untergrund zu dieser Erwägung. Der junge Offizier im Feld, der eine weit über sein Alter hinausragende Selbständigkeit des Auftretens, des Herrschens, des Entschlusses besitzt, weist Leistungen auf, die zum guten Teil das Geheimnis unserer Erfolge enthüllen. Ein ähnlicher Grad jugendlicher Selbständigkeit, von oben gern gesehen und anerkannt, würde, meint man, unserer diplomatischen Vertretung im Ausland größere Beweglichkeit, tiefere und zeitigere Einsichten, greifbarere Vorteile und Gewinne sichern. Im wirtschaftlichen Kampf ums Dasein stürmt die selbstbewußte Eigenkraft des Jünglings von Sieg zu Sieg. Wissenschaftlicher Fortschritt und Entdeckungen endlich gedeihen nur auf dem Boden dieser früh einsetzenden Reife und Unabhängigkeit.

Das alles betont man scharf und baut darauf.

Unter der warmen, einhüllenden Pflege der Familie, in der fürsorglichen Umarmung eines alles lenkenden und ablenkenden Mutterarmes, unter dem festen Druck der rechtschaffenden Vaterhand soll jene frühreife Frucht der Selbständigkeit nicht recht gedeihen können. Schon der Knabe muß, so wird gesagt, aus den Bitterkeiten und dem harten Zwang der Selbsthilfe jenen Troß des Eigenwillens, jene Lust zur Macht, jenen Geschmack am Herrschen lernen, die zum frühen selbständigen Denken und Handeln befähigen. Darum will man ihn aus dem Treibhaus der Familie in das Luft- und Lichtbad eines freien Kampfes ums Dasein stellen. Entschluß und Kraft müssen unter den wuchtigen Schlägen des Hammers vieler um den Vorrang ringenden Altersgenossen geformt werden.

Dabei dürfe man aber nicht vergessen, daß diese Selbständigkeit mit allen ihren Äußerungen in den Dienst des Vaterlandes, des Staates zu stellen ist. Sie habe sich darum in einer bestimmten Richtung, auf einer einheitlichen Linie, mit einer gewissen Gleichartigkeit zu entwickeln. Die schärfsten Eingriffe in das Bestimmungsrecht der Eltern über Schul- und Lehr- und Berufswahl der Kinder wurden aus jenen Reformplänen geboren.

Diese beiden Richtungen flossen zunächst aus ganz verschiedenen Anschauungen und Beweggründen. Sie widersprachen sogar einander in mancher Hinsicht. Denn die strengere Verstaatlichung der ganzen Erziehung und die Organisation der Fähigkeiten und der Lebenswege unserer Jugend greifen mächtig in die Freiheit und die selbständigen Entschlüsse nicht bloß der Eltern, sondern auch der Kinder ein. Eine früh durchgreifende, sozusagen militärische Zucht scheint doch den Mechanismus des Traditionellen,

Angelernten und Nachgeahmten zu kräftigen und damit die Reime einer frühreifen Selbständigkeit zu ersticken.

Aber eben im Kampf der Gegensätze hoffte man den Ausgleich herzustellen. Das vorzeitige Heraushausen aus der Familie soll so starke Elemente der Selbständigkeit auslösen, die raube Faust eines früh einstürmenden Lebenskampfes eine so erbitterte Abwehr aus dem Arsenal der jungen Seelen reißen, daß alles, was die lähmende Gewalt erzieherischer Gleichförmigkeit an Individualität totschlägt, nicht in Vergleich kommt zur Wucht jener Selbstverteidigung und Notwehr im Frühkampf mit der Umwelt. Man rechnet auch wohl mit der psychologischen Tatsache, daß eine aufgezwungene und ungern getragene Zucht feste Jungen nicht knickt, sondern zu jener Rücksichtslosigkeit und Selbstgewißheit erzieht, die im Ringen ums Dasein die höchsten Vorteile erzielt.

Ganz anders sind die Anschauungen, auf denen sich die Rechtsansprüche der Eltern aufbauen.

Das Naturgesetz der Familie spricht an erster Stelle. Was Eltern mit Kindern verbindet, die Autorität der Eltern und die Abhängigkeit der Kinder begründet, ist nichts geschichtlich Gewordenes, keine gesetzliche Willkür, sondern Kern und Wesen der Menschheit. Solche Verhältnisse ändern wollen hieße die Natur vergewaltigen. Für Gummi und Salatöl mag es Ersatz geben, für die Familie nicht. Wo immer Stammesfitten oder gesetzliche Kunststücke diesen rohen Eingriff versuchten, ging ein wertvolles Stück Kultur verloren, ein guter Teil der Herzensbildung schwand.

Es ist das ein unveräußerliches Recht der Eltern, das Recht auf ihre Kinder, auf die Art der Erziehung, auf gewisse Richtungen und Richtlinien der jungen Jahre. Die Familie war vor dem Staat. Die Bande, welche ganz ursprünglich die Familienmitglieder vereinigten, die Autorität, die in den Eltern wurzelte und auf die Kinder drückte, war ein moralisches Eigentum des kleinen Gemeinwesens, ein Bündel von „Dürfen“ und „Sollen“, das mit der Familie selbst gegeben war und aus ihrem Wesen herauswuchs. Willkürliche Definitionen beweisen nichts. Man kann also die Rechtsidee mittels einer gezwungenen Begriffsbestimmung an das Wesen des Staates knüpfen und damit die vorstaatlichen Familienrechte leugnen. Aber es kommt hier nicht auf Worte an. Der Bestand eines vielgliedrigen Dürfens und Sollens innerhalb der vorstaatlichen Familie bleibt eine Tatsache. Auch das Bewußtsein des Besitzes dieses

moralischen Kapitals, alle daraus fließenden Befehle und der damit gegebene Gehorjam sind Tatsachen. Vorhanden war also ein bewußtes sittliches Eigentum, auch seine Anerkennung, auch die Macht, den Elternwillen durchzusetzen. Warum soll das nicht Recht und Pflicht heißen? Nur auf Grund dieser bestehenden Familienrechte und Pflichten konnten sich umfangreichere, verwickeltere Gemeinwesen bilden, wobei doch nur jene Rechte und Pflichten verschwanden, aufgegeben oder vernichtet wurden, welche mit dem Bestand des neuen höheren sozialen Gebildes unvereinbar waren. Die Gemeinde, der Staat verließ dann den bestehenden Familienrechten eine neue Instanz, einen Zusatz von Festigkeit, eine gesetzliche Regelung, anders geartete Formen von Zwang und Freiheit. Aber der Staat konnte die Natur der Familie nicht aufheben, ohne sich selbst die Grundlagen zu entziehen, auf denen er errichtet war.

Das sind übrigens nicht die einzigen Stützen der Elternrechte. Die Eltern berufen sich noch auf andere Einsichten und Tatsachen.

Die konservative Kraft, die Überlieferungen der Familien und Familiengruppen sind erzieherische und staatsbürgerliche Hilfsgrößen von allerhöchstem Wert.

Wie in der Natur nicht die Atome, sondern Atomgruppen, die als wesentlich verschiedene Einheiten neue Kräfte und Eigenschaften aufweisen, den stofflichen Welthaushalt unterhalten und lenken, so geht es auch in der geistigen Ordnung. Die Individuen gehen ihren eigenen, selbstgebahnten Weg. Sie mögen erfinderisch und reich an Energien sein, sie mögen reden und schaffen, befehlen und ordnen, ihr Wirken trägt stets den Stempel des Plötzlichen und Vorübergehenden, man möchte sagen des Explosiven. In den Familiengruppen wohnt der Geist der Nation, ihr Kern und ihr Mark. Auf den besonnenen Halden der Familiengüter reift und glüht der Wein, der dann durch die Adern des Volkes fließen soll. Alte Stämme, mit weit auslangenden Wurzeln, breitem Geäste und ehrwürdigen Kronen offenbaren erst die ganze Herrlichkeit der Art, die Kraft der Eiche und die geheimnisvolle Majestät der Buche.

Aus den Familien wachsen sie heraus, die politischen und religiösen Anschauungen, die Lebensformen und Lebensgewohnheiten, die Treue zu Reich und Kirche, die Anhänglichkeit an die Scholle, Kunstsinne und Geschmack, biedere Einfachheit und wohlthätige Großmut.

Was jahrzehnte-, jahrhundertelang im Schoß der Familien gesät und gepflegt wurde, keimte und reifte, kommt nur zu voller Geltung, wenn

der einzelne als Glied seiner Familie und im Zusammenhang mit ihr die Frucht seinen Mitbürgern anbietet.

Man wende nicht ein, daß es verkommene Familien gibt wie verkommene Einzelmenschen, daß die Familien ebenso wie die Individuen Träger und Verbreiter eines verworfenen Geistes und schlechter Instinkte sein können. Das hieße denn doch den natürlichen Aufbau der Menschheit verkennen. Wie im einzelnen Menschen die Grundkraft der Selbsterhaltung lebt und arbeitet, das physische Leben schützt und das geistige treibt, so durchzieht auch den Familienkörper das Geäder eines ökonomisch waltenden, allbeherrschenden und unermüdlich tätigen Selbsterhaltungstriebes. Aber während dieser Trieb bei dem vereinsamten Einzelmenschen über den engen Kreis des rein Persönlichen nicht herausragt, kämpft er in der Familie für den Erwerb und den Geist vieler Geschlechter. Im Individuum jagt Leidenschaft und das Geheimnis des Bösen leider nur zu oft den Selbsterhaltungstrieb auf; um sich zu erhalten, ersinnt der Mensch auf abschüssiger Bahn neue Mittel und Kräfte der Sünde und des Verbrechens. Die Familie aber wird durch Verkommenheit ihrer Glieder aufgelöst und vernichtet. Um sich zu erhalten, muß der in ihr lebendige Selbsterhaltungstrieb das ererbte geistige Gut gegen die Verschwendungssucht einzelner Abtrünniger schützen. Gelingt ihm das nicht, so wird die Familie gespalten. Der entartete Ableger kämpft dann seine räuberischen Schlachten allein, nur dem Namen nach im Zusammenhang mit dem alten Stamm; er mag dann in fremdem Boden seine Wurzeln einwachsen lassen, seine verdorbenen Säfte durch einen neuen kranken Stamm führen, der dem Verderben unaufhaltsam entgegenstirbt. In der Familie ist also die zunehmende Verkommenheit ein Auflösungsprinzip, im Individuum sehr häufig ein erhaltendes. Das Individuum arbeitet eben nur mit einer kurzen Spanne Zeit und kann sich so durch die gewalttätige Macht des Bösen aufrecht halten, die Familie rechnet mit Generationen und vermag die Vergeudung des erworbenen sittlichen Vermögens nicht lange zu ertragen.

Die sittliche Zusammensetzung und der Geist der Familie kann aber nicht gewahrt bleiben, wenn der Nachwuchs dem Einfluß des Hauses zu stark entzogen wird, wenn fremde Hände das weiche Wachs nach Grundfäzen, die guten Familienüberlieferungen widersprechen, gewaltsam formen. Darum muß der Selbsterhaltungstrieb der Familien allen Maßnahmen widerstreben, die sich zwischen Stamm und Ableger einteilen und die

wesentlichen Lebensrechte der Eltern schmälern wollen. Auch dieser Wille ist kein selbstsüchtiger Familientrieb, sondern eine geistige, ideale Naturkraft, die für Familienleben und Staatswohlfahrt gleich entschlossen arbeitet.

Zu diesen ursprünglichen, aus dem Wesen der Familie aufsteigenden Befugnissen und Abhängigkeiten gehören in erster Linie alle Einheiten, die Existenz und Zusammenhalt des Hauses sichern. Aufgelöst würde die Familie durch einen prinzipiellen, dem Entschluß der Eltern entzogenen Erziehungszwang, durch eine Aushebung der Kinder aus dem Schoß der häuslichen Gemeinschaft, durch eine Beschlagnahme der ganzen Zeit und des ganzen Willens des jungen Nachwuchses. Gegen solche Übergriffe müssen sich die Eltern stemmen. Nicht bloß eine radikale Einheitschule, die religiöse Verschiedenheiten ausgleicht und alle Standesunterschiede aufhebt, würde die Familie zerstören. Auch ein Berechtigungssystem, das gar keine Rücksicht auf Familienüberlieferungen und Elternwünsche nimmt, eine Auslesechule für Begabte, die das Privilegium zum Zwang versteinert, würde die Familie und damit auch die Grundlagen des Staates erschüttern.

Der Staat schreibt das Maß der Leistungen vor, die zu bestimmten Berufen und Stellungen berechtigen, und er untersucht, ob die geforderte Höhe erreicht ist. Er hat das Recht dazu, und die Eltern fügen sich. Sobald es sich aber um verschiedene Möglichkeiten auf dieser breiten Fläche handelt, bleibt das Recht des Entschlusses der Eltern und des Kindes unverkürzt. Die staatlichen Organe können aufklären und raten, nicht befehlen und aufzwingen. Gewiß ist ein Irrtum von Seiten der Familie möglich und häufig genug. Aber auch andere sind nicht unfehlbar, zumal wenn sie nicht von Liebe und Opfersinn geleitet werden. Zudem liegt die Gefahr nahe, daß bureaukratische Anmaßung und Steifheit die vernünftig nachgiebige Weitherzigkeit der Elternseele ablöst, und dann — werden die Paragraphen zu Hyänen.

Es ist ohne Zweifel ein Unglück für den Staat, wenn gewisse Berechtigungsprivilegien so stark dem Stand und Wohlstand, so wenig der Begabung Rechnung tragen, daß die Mittelmäßigkeit immer wieder ans Ruder kommt, während große Talente verkümmern und verderben oder doch brach liegen bleiben. Immerhin darf man da auch nicht übertreiben und einen vollkommenen Ausgleich aller Berechtigungen anstreben. Höchstes Recht ist auch hier höchstes Unrecht. Es gibt Berechtigungen, Ausnahmestellungen auf Grund einer anerkannten Reife des Charakters und eines bestimmten Maßes von Wissen und Bildung. Auf diesem Feld darf die

gesellschaftliche Stellung und das Geld, wenn der Verstand fehlt, keine Privilegien fordern. Und wenn der Unbemittelte keine Möglichkeit hat, an den Berechtigungen teilzunehmen, auf die er nach Reife und Begabung Anspruch machen darf, so liegt dem Staat, der die Berechtigungen schuf und allen Bürgern zur Verfügung stellte, wenn nicht die strenge Pflicht, so doch die Ehrenschild ob, Mittel flüssig zu machen, die einer grauen Theorie zur Wirklichkeit verhelfen. Eine Reform des Berechtigungswesens würde mit Nutzen hier eingreifen.

Es gibt aber doch auch ein Recht der Familien, ihre Kinder in einer Umgebung aufwachsen zu sehen, die den feinen, altererblten Ton, auserlesene gesellschaftliche Formen, einen durch nichts zu ersetzenden Takt und die anerzogene Feinheit des ganzen äußeren Wesens nicht den Rauheiten völlig unerzogener Wildlinge ausliefert. Man vergesse nicht, daß ein ganzes Volk allmählich eine Stufe tiefer in Anstand und feiner Sitte sinken kann, sehr zum Schaden der allgemeinen Bildung und der Weltstellung der Nation. Auch hier handelt es sich also nicht um eine bloße Familienangelegenheit, sondern um Volkswohl und Staatsinteresse. Soweit freilich dieses Recht in Widerstreit gerät mit dem eben erwähnten Berechtigungsproblem, darf es sich, allem Anschein nach, nicht einseitig durchsetzen, weil die geregelte Urbarmachung der Begabung und die unge störte Ernte auf dem Feld der Talente von allgemeinerem Nutzen ist. Damit erwachsen aber auch dem Staat ganz andere Pflichten auf dem Gebiet der Erziehung als bisher. Man kann das eine Problem gar nicht in die Hand nehmen, ohne zugleich auch das andere praktisch zu ergreifen und beharrlich zu verfolgen. Das verwickelt die Frage ungemein und erschwert die Ausführung. Wie es nicht bloß eine Auslese des Verstandes gibt, sondern auch eine Auslese des Gemüthes und der guten Sitte, so besteht neben einer Berechtigung zum Schutz und Ausbau der Begabung auch eine Berechtigung zur Wahrung und liebevollen Pflege des Herzens und erlesenen Anstandes. Diese Berechtigung ist nicht deshalb Luft, weil sie schwer greifbar erscheint. Solange also die Früchte der Staatsfürsorge auch auf diesem Gebiete nicht einigermaßen reif geworden sind, wird man den Eltern, die neben der Verstandesbildung auch großen Wert auf Herz und Takt und Wohlerzogenheit legen, keinen Zwang aufdrängen dürfen, der diese Wertschätzung kaltstellt.

Eine durchgreifende Besserung des Berechtigungswesens zu Gunsten der unbemittelten Begabten ist ja durchführbar, ohne daß man die Rechte der um vornehme Gefittung Besorgten schmälert. Kein ärgeres Armutszeugnis

ließe sich ersinnen als das Zugeständnis eines Widerspruchs dieser beiden Größen.

Man wird auf die praktische Unausführbarkeit hinweisen, man wird an die bereits bestehenden, eingebürgerten und immerhin erträglichen Verhältnisse erinnern. Das ändert die Frage nicht. Soweit nämlich der herrschende Zustand den Wünschen der Familien nach größerer Pflege des Herzens und der feinen Sitte zu wenig Rechnung trägt, kann jetzt noch der Einfluß des Elternhauses Ersatz bieten. Aber dieser Einfluß darf in keiner Weise unterbunden werden. Der Junge muß ganz heimisch bleiben im Schoß der Familie, er muß reifen unter den Ausstrahlungen des Familienherdes.

Die Eltern haben ein volles Recht auf die ohnehin ziemlich kurz bemessene freie Zeit des heranwachsenden Kindes. Sie werden dann die Gemütsbildung überwachen, sie werden nach Veranstaltungen suchen, die in ihrem Geist auf ideale Güter Nachdruck legen, sie werden die Einseitigkeiten einer rein körperlichen Erleichterung ergänzen. Denn so sicher es auch ist, daß Abhärtung, Mut, militärische Disziplin, Geschicklichkeit auf den Charakter günstig einwirken, so unzweifelhaft bleibt es, daß von hier aus nur mittelbare Einflüsse ausgehen, die mehr nachhelfend, stützend als gestaltend und formbildend wirken. Alle Veranstaltungen, die unmittelbar Herz und Gemüt ergreifen, werden, wenn man vom Religionsunterricht abieht, ihrer Natur nach immer ein familiäres und privates Gepräge tragen. Das Offizielle und Offiziöse reicht nicht ins Gemüt hinein. Darum muß hier den Eltern der weiteste Spielraum gelassen werden und alle ihre Bemühungen um die Wahrung und Übung idealer Bestrebungen, alle privaten Veranstaltungen, die auf Wunsch und im Sinne der Eltern die Pflege der sittlichen Verbollkommenung in die Hand nehmen, sollten sich der weitest gehenden Freiheit und Förderung erfreuen.

Andererseits darf man es den Eltern nicht verdenken, wenn sie mit aller Kraft darauf bestehen, daß der feine Ton des Hauses nicht gefährdet werde durch die Rauheiten und Roheiten einer unerzogenen Kameradschaft. Hier verschließt man nur zu oft die Augen, weil man den Verhältnissen hilflos gegenübersteht. Man leugnet oder entschuldigt, weil man nicht sehen will und nicht ändern kann.

Soll der sorgfältig und erlesen erzogene Fünfzehnjährige in Reih und Glied stehen mit dem robust rohen, moralisch und gesellschaftlich ungepflegten Jungen oder gar mit dem Verkommenen, dessen Seelendämmerung aus den

Augen dunkelt und Nacht legt über Fühlen und Reden, so muß ein eisernes Gesetz den Unverdorbenen schützen. Aber der Schutz muß wirksam sein. Da hilft kein ungeduldiges Achselzucken, kein oberflächliches „es wird ja alles getan“, kein zynisches „es geht nicht anders, der Junge muß sich gewöhnen“; nur die Bevorzugung des Seelenadels, nur die verachtende Gebärde gegen allen Schmutz, nur die erbarmungslose Unterdrückung rohen Wesens und gemeiner Rede bietet den Schutz, den die Eltern fordern müssen.

Selbstverständlich darf kein Kasernenton die junge Seele beleidigen, kein grob beleidigendes Wort das Ehrgefühl des Feinempfindenden verletzen. Wo die Erziehung im Schimpfen besteht, bäumt sich ein gesunder Kerl zum Trotz auf oder erleichtert sich in innerem Spott; und was den fertigen jungen Mann vielleicht innerlich erlöst, das verärgert und verhärtet den Knaben.

Kann aber bei diesem strengen Schutz der Familienrechte, bei diesem Verzicht auf ein allzu ausgedehntes Zwangssystem, das Spiel und Erholung und freie Zeit eisern umklammert, jenes Ideal der früh einsetzenden Selbständigkeit und einer einheitlichen staatsbürgerlichen Erziehung erreicht werden?

Ganz zweifellos und weit besser.

Die Selbständigkeit, die wir im Leben brauchen, besteht in einem raschen Erfassen der gestellten Aufgabe und in energischer Durchführung der selbstgewählten Mittel; sie findet sich leicht zurecht in ungewohnten Verhältnissen und bahnt sich aus eigener Kraft den Weg durch das Dickicht. Sie denkt und spricht nicht bloß nach, sie kombiniert und erfindet; sie entdeckt neue Furten, wo die alten überflutet sind, und tieferes Wasser, wo die alte Schiffstraße versandete. Sie ist unabhängig im Urteil und fest in den Grundsätzen. Menschenfurcht und Menschengunst dienen ihr nie als Leitsterne. Sie weiß sich Achtung und Gehorsam zu erzwingen. Sie geht nie krumm aus Schwäche und pocht nicht auf ihre Autorität, weil sie stark genug ist, sich durchzusetzen.

Keines dieser Ziele ist zu fein, keine dieser Leistungen unerreichbar für die Familienerziehung.

Nur darf man nicht bloß durch Gewohnheiten zur Gewohnheit anleiten, sondern auch durch Überraschungen und unerwartete Forderungen zum Wollen und Schaffen des Guten aus plötzlichem Entschluß heraus. Mechanische Tagesordnungen sind gut, besser ist eine geordnete Reihe immer wieder frischer, neugeschaffener Tagesaufgaben.

Die Eltern sollen durch Vertrauen zur Selbständigkeit erziehen, kein Eintagsvertrauen, das zusammenbricht und sich in Ärger und Mißtrauen spaltet, wenn einmal jugendlicher Leichtsinn und Schwäche Güte und Weitherzigkeit mißbrauchen. Selbst häufige Enttäuschungen dürfen die Pädagogik des Vertrauens nicht erschüttern. Man erzieht doch eben zur Ehrlichkeit und Treue; man setzt sie nicht voraus. Der Junge soll vor Aufgaben und Ziele gestellt werden, die ihm einen gewissen Spielraum lassen zum selbständigen Nachdenken und persönlichen Entschluß. Die Erziehung zur Wahlfähigkeit, Wahlgeschicklichkeit und Beharrlichkeit bei Durchführung des Selbstgewählten birgt wertvollere Kräfte als die Anleitung zur bloßen Ausführung des Auserlegten und Anbefohlenen. Darum ist die freie Zeit dem Knaben eine ebenso gute Lehrmeisterin als die strenge Zucht der Pflichtstunde. Das Familienleben und alle freien Jugendsfürsorgen, die den Jungen durch Gemütlichkeit und Mannigfaltigkeit, Güte und Schönheit anziehen, Phantasie und Herz ergreifen, so daß er selbst wählt und will, tragen deshalb zur Selbständigkeit weit mehr bei als ein organisierter Zwang der Erholungen, wie ihn eine allumfassende Verstaatlichung der Erziehung notwendig mit sich bringt. Der Gehorsam darf gewiß nicht einfach ausarten zur Einwilligung in einen Rat und Wunsch der Eltern; man sollte ihn aber doch auf Einsicht aufbauen, daß der Knabe mit Verständnis und Liebe das Befohlene vollbringe. Was er blind und knirschend tut, ist selten wohlgetan. Auch dieses Ideal des Gehorsams wird in der Familie leichter und vollkommener erreicht als unter dem harten Druck eines spartanischen Systems.

Und wenn es zur Selbständigkeit gehört, daß der Knabe neben dem Gehorchen auch verstehe, seine jugendliche Umgebung zu beeinflussen und mit vernünftiger Bescheidenheit zu beherrschen, so vermag die Familie am besten die Gefahren einer verfrühten und unreifen Befehlssucht zu beschwören.

Nur allzu leicht ist der jugendliche „Befehlshaber“ verwegen, herrisch, rücksichtslos. Er ersetzt die mangelnde Erfahrung durch anmaßende Selbstgewißheit. Er befiehlt, was er will, und sein Wille gebietet nur zu oft der besseren Einsicht des Alters. Daß der Aufstieg zu abgeklärtem Befehl durch die Schlucht des Gehorsams führt, ist kein Hirngeispinn. Wer die Nase parallel den Wolken trägt, stolpert nicht bloß selbst, er zertritt auch kostbares Gut zu seinen Füßen. Und junge Köpfe sitzen immer mehr im Nacken als alte, die mühsam Weg und Steg absuchen mußten, sich zurechtzufinden und andere zurechtzuweisen. Befehlen und Stehlen reimen sich

in der Jugend oft, im Alter selten. Der graue Klugerfahrene befiehlt aus dem Schatz des Erworbenen heraus, der junge Fant stiehlt die Einsicht aus der Schatzkammer des Alters und gibt sie aus wie eigen Gut. Jugendliche Herrschanlagen können sich vortrefflich entwickeln, wenn wachsame Eltern sie beobachten und leiten. Geschwister und Spielgenossen sind die Versuchsgegenstände und Opfer des kleinen Tyrannen; aus den Opfern müssen willige Freunde werden, die sich gern und freudig der Überlegenheit unterordnen. Die Eltern vermitteln.

Man wende nicht ein, daß Zucht und Zügel des Elternhauses oder im Notfall einer im Geist und Sinn der Eltern wirkenden Erziehungsanstalt vollauf ersetzt werden können durch ein System, das die Kinder der Familie entzieht und unter Massendisziplin stellt gegen den Willen der Eltern.

Dieses Erziehungsideal, das so die Elternrechte einschränkt, ist auf der Zweiteilung der Beherrschenden und Beherrschten aufgebaut. Angeborene Herrschgellüste, die in einer gewissen ursprünglichen Selbständigkeit des Charakters liegen, werden früh genährt und gepflegt, damit sich diese Eigenkraft schnell zur Überlegenheit auswachse. Unter Altersgenossen soll diese Kraft zur Überlegenheit geübt werden. Der Junge muß sich „fühlen“ in dem Kreis der Aufgaben, die ihm zur selbständigen Lösung gestellt werden. Im Kampf ums Dasein unter Kameraden muß er sich eine beherrschende Stellung erringen. Diese Art von Pädagogik rechnet mit der Geschicklichkeit und dem Ehrgeiz, mit der Lust am frühreifen Kommandieren.

Es ist fast unausbleiblich, daß die Auslese unter den Knaben, die sich zu Führern eignen, hauptsächlich unter dem Gesichtspunkt der Kraft und Rücksichtslosigkeit nach unten und der berechneten Unterwürfigkeit nach oben geschehe. Wie oft schadet die Sonderstellung dem so in die erste Reihe aufrückenden Jungen. Sein Charakter leidet; er wird hart und anmaßend, grausam und eigensinnig; er ist aber ein bequemer Vollstrecker von Befehlen und ein unerbittlicher Meister seiner Altersgenossen. Im privaten Kreis wird er nicht bloß geduldet und in Schranken gehalten; um die idealen Züge seines Charakters zu retten, dämmt man die materiellen Kräfte vorerst ein; um ihn Nachsicht und Rücksicht zu lehren, stellt man ihn in die zweite und dritte Reihe ein; erst lerne er sich beherrschen, später mag er herrschen. Die Schule zur Selbständigkeit kennt hundert andere Weisen als die des frühen Befehlens. Auf diesem ganzen Felde kann die Familie dem Staat weit bessere Dienste leisten als der Staat sich selbst.

Und wer dürfte die Behauptung wagen, daß die Einheit der staatsbürgerlichen Erziehung leidet, wenn die Familie in ihrer alten, vollen Stellung belassen wird?

Gerade die Familien, die am zähesten an den ererbten Rechten festhalten, zeichnen sich durch vaterländische Treue und echten staatsbürgerlichen Sinn aus. Eine volle Verstaatlichung der ganzen Erziehung fordern in erster Linie Männer, die zugleich eine Umformung des ganzen Staatswesens anstreben. Der einheitliche vaterländische Geist reißt nicht aus einem einheitlichen Drill, nicht einmal aus einer einheitlichen Bildung. Über dasselbe Wissen kann man sehr verschieden denken und bei recht verschiedener, aber den Verhältnissen gut angepaßter Bildung sehr gleichartig fühlen. Dinge, die zu hart eingepreßt werden, liebt man nicht, zumal wenn es sich um Liebe und Begeisterung handelt. Die vaterländische Geschichte, die man auf der Schulbank lernt, erzieht weniger zum Patrioten als die von den Familien im Bund mit dem Vaterland erlebte Geschichte. Aus den Familien strömt die Kraft, die eine einheitliche Bildung zur Einheit der Gesinnung erhebt. Denn Art und Richtung des einzelnen wurzelt doch sehr stark in den Vererbungen und Überlieferungen der Familie. Hier liegen auch die tiefsten Fasern der Gesinnung, die sich mit der neu erworbenen Bildung zu harmonischer Einheit verschmelzen muß, um wohlthätig wirken zu können. Der Staat vermittelt Kenntnisse dem einzelnen; da aber die Familie mit dem Staatsleben inniger zusammenhängt als das Individuum, müssen diese Kenntnisse, um dem Staat ganz dienstbar zu werden, in die Familien zurückströmen und sich dem geistigen Familienreichtum einverleiben. Das ist nur möglich, wenn die engsten Bande das Einzelglied mit dem Familienkörper verknüpfen. Die Familie erstarkt dann in ihren Rechten und lebt immer neu zu treuer Pflächterfüllung auf.

Stanislaus von Dunin-Borkowski S. J.